

Regeln für den Schulbetrieb

Schulhaus Ettiswil

Eltern



Sehr geehrte Eltern

Uns erscheint es wichtig, dass die Eltern ebenfalls Kenntnis von unseren Regeln haben. Damit diese durchgesetzt werden können, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Wir danken Ihnen im Voraus.

Bemerkung: Mit SchülerInnen sind insbesondere auch KindergärnerInnen gemeint. Ausnahmen sind direkt erwähnt.

Lehrpersonen und Schulleitung

Absenzen (Lehrpersonen)

SchülerInnen besuchen bei Abwesenheit ihrer Lehrpersonen auch Einzellektionen, die von anderen Lehrpersonen unterrichtet werden.

Absenzen (SchülerInnen)

- Die Erziehungsberechtigten sorgen für den regelmässigen Schulbesuch der ihnen unterstellten Kinder.
- Als Entschuldigungsgrund gelten:
Krankheit, Todesfall in der Familie, Notfall (der den Besuch der Schule wesentlich erschwert oder verunmöglicht), Hochzeit
- Entschuldigungen sind immer an die Klassenlehrperson zu richten.
- Schulversäumnisse sind zum Voraus zu melden. Dies gilt insbesondere für krankheitsbedingte Absenzen und dient der Sicherheit über den Aufenthaltsort der SchülerInnen. Über Art und Ablauf der Meldung informiert jeweils die Klassenlehrperson zu Beginn des Schuljahres.
- Schulversäumnisse, die nicht innert 4 Tagen nach dem Beginn der Absenz schriftlich begründet werden, gelten als unentschuldigte Absenzen (§11 Volksschulbildungsverordnung) und sind durch die Klassenlehrperson unverzüglich der Schulleitung zu melden.
- Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. In Wiederholungsfällen kann die Schulpflege eine Busse bis zu Fr. 3'000.- erteilen (§21 Volksschulbildungsverordnung).
- Siehe auch unter „Urlaub“.

Anfang

SchülerInnen dürfen das Schulareal max. 20 Minuten vor dem Unterrichtsbeginn betreten.

Grundsätzlich wird das Schulhaus erst nach dem Gongzeichen betreten. Dies gilt auch für die Turnhalle.

Wenn der Unterricht nicht um 08.10 bzw. 13.30 beginnt, ist die Lehrperson verantwortlich, dass die SchülerInnen das Schulhaus ruhig betreten.

Anschlagwände

Informationsblätter müssen an den Anschlagbrettern aufgehängt werden. Für nichtschulische Veranstaltungen braucht es dafür die Bewilligung der Schulleitung.

Arzt

Arztbesuche finden grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit statt.

Ausgenommen sind die ordentlichen Schul-Reihenuntersuche sowie Besuche bei Spezialisten.

Drogen

Jeglicher Konsum von Drogen ist auf dem Schulareal verboten.

Handy

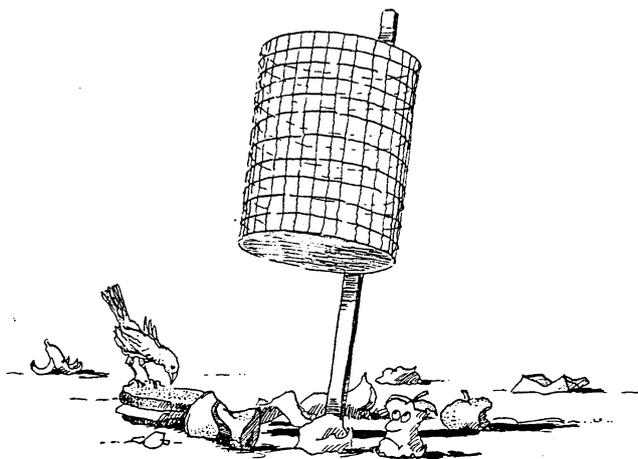
An den Unterrichtshalbtagen müssen Kommunikations- und Musikgeräte (Handy, iPod, CD-/mp3-Player ...) beim Betreten der Schulanlage ausgeschaltet und versorgt werden.

Hausaufgaben

SchülerInnen, die Material für ihre Hausaufgaben vergessen haben, können nur ins Schulzimmer, solange die Lehrpersonen anwesend sind. SchülerInnen können keinen Schlüssel beim Hauswart holen.

Mofa

Verbot! Die Schulwege sind ohne Mofa zumutbar.



Pornographie

Pornografisches Material ist auf dem Schulareal nicht erlaubt. Zudem sind pornografische Darstellungen auf den Computern verboten.

Sachbeschädigungen und Materialverlust

Bei mutwilligen Sachbeschädigungen an fremdes Material oder bei Materialverlust werden die Eltern benachrichtigt. Die Kosten tragen die Erziehungsberechtigten.

Schnupperlehren

Im zweiten Semester der KSS 8 und der KSS 9 können Schnuppertage von der Schulleitung mit dem Formular Urlaub bewilligt werden. Die Anrechnung der Jokertage liegt im Ermessen der Klassenlehrperson.

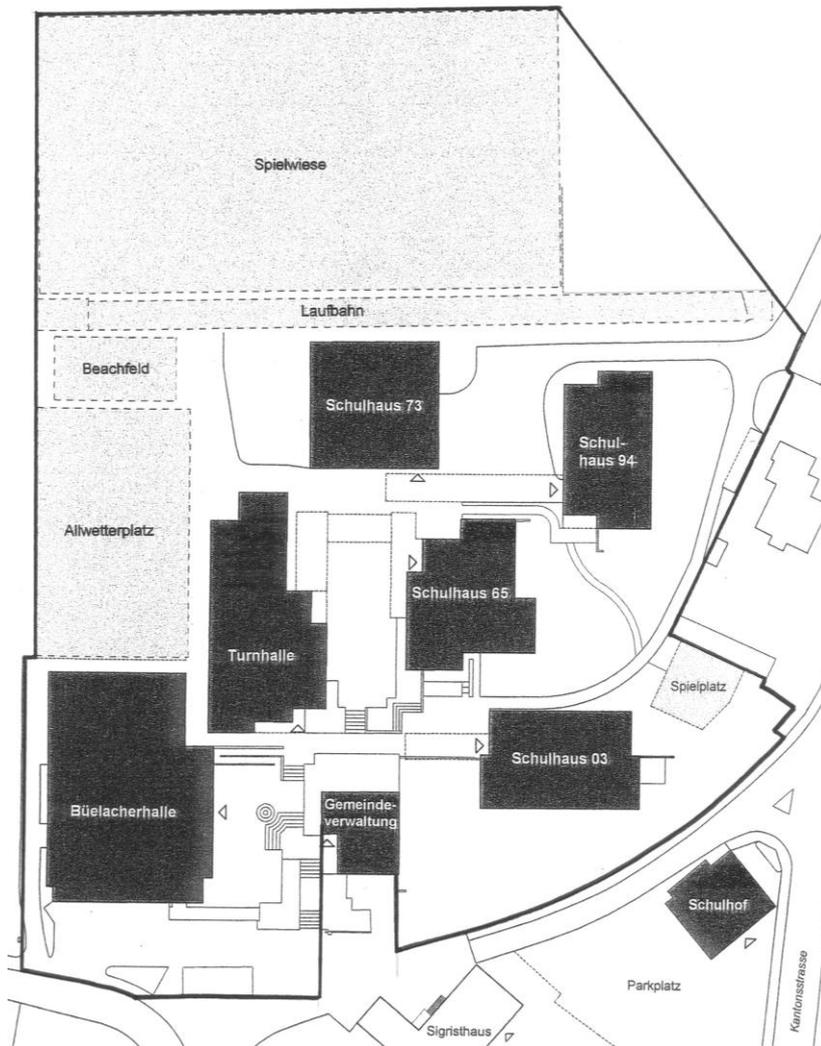
Sportplätze

Hartplatz: Der Hartplatz darf nicht mit Velos, Mofas und Kickboards befahren werden.

Rasensportplatz: Bei extrem nasser Witterung kann der Hauswart den Rasensportplatz sperren.

Suchtmittel

Das Rauchen und jeglicher Konsum von Alkohol sind für alle Personen auf dem ganzen Schulareal (siehe Plan) generell untersagt.



Turndispens

Turndispens wird nur bei Vorweisung eines Arzteugnisses bewilligt. Eine Beschäftigung ist im Rahmen des Turnunterrichtes möglich.

Turnhalle/Werkräume

Um einen ungestörten Unterricht zu ermöglichen dürfen die Fenster nicht als Zuschauergalerie benutzt werden.

U r l a u b (SchülerInnen)

- Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht ihr Kind, ohne nähere Begründung, schriftlich für 4 Halbtage von der Schule abzumelden (Jokertage). Das entsprechende Formular kann bei der Klassenlehrperson oder über die Website der Schule bezogen werden und muss der Klassenlehrperson **mindestens eine Woche vor** dem Urlaubsdatum abgegeben werden. Nichtbezogene Halbtage können nicht ins nächste Schuljahr kompensiert werden.
- Der verpasste Unterrichtsstoff muss von den SchülerInnen in eigener Verantwortung nachgeholt werden. Die Lehrpersonen stellen lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung. Verpasste Testarbeiten müssen nachgeholt werden.
- Für voraussehbare Schulversäumnisse ist rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen (Urlaubsgesuch). Die Bewilligung individueller, begründeter Urlaubsgesuche bis zu 2 Wochen erfolgt durch die Schulleitung. Das Formular „Urlaubsgesuch“ kann bei der Klassenlehrperson oder bei der Schulleitung bezogen werden und muss mindestens 3 Wochen vor dem Urlaubsbeginn bei der Schulleitung eingereicht werden.
- Im Kindergarten werden Gesuche der Eltern für Ferien während der Schulzeit unter Berücksichtigung sämtlicher Jokertage für maximal eine Woche bewilligt. In der ersten und letzten Woche des Schuljahres werden keine Ferien bewilligt.
- Über die Jokertage (PS und KSS) bzw. die Jokerwoche (Kindergarten) hinaus wird kein Urlaub für Ferien während der Schulzeit bewilligt.
- Urlaube für mehr als 2 Wochen müssen direkt bei der Schulpflege beantragt werden.
- Jokertage und Urlaube gelten als entschuldigte Absenzen und werden entsprechend im Zeugnis vermerkt.
- Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden (§21 Volksschulbildungsverordnung). Dies gilt insbesondere, wenn Eltern einen Urlaub ohne Bewilligung beziehen. In Wiederholungsfällen kann die Schulpflege eine Busse bis zu Fr. 3'000.- erteilen.
- Die Schulleitung informiert die Klassenlehrperson über Urlaubsgesuche von SchülerInnen ihrer Klassen rechtzeitig. Trotzdem gilt auch hier die Regelung, dass die SchülerInnen ihre bewilligte Abwesenheit bei den Lehrpersonen ankündigen.
- Siehe auch unter „Absenzen“.

W a f f e n

Das Tragen und Benützen von Waffen ist auf dem Schulhausareal untersagt. Lehrpersonen werden bei Vergehen die Waffen einziehen. Die Waffen werden nur an die Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

Z a h n a r z t

- Schulzahnarzt: - Untersuch während der Unterrichtszeit
 - Erste Behandlung während der Unterrichtszeit möglich.
 Alle weiteren Behandlungen in der unterrichtsfreien Zeit.
- Privatzahnarzt: - Untersuch und Behandlung ausserhalb der Schulzeit.
- Spezialisten: - Behandlung während der Unterrichtszeit möglich.

